

Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 RM.

Geschäftsstelle: Köln, Sternwall 9, Fernspr. A 5000. Postcheckkonto Köln 158000.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Nummer 11

Köln, den 28. Mai 1921

9. Jahrgang

Die Verhandlungen über die Reichsmanteltarifverträge für Reichs- und Staatsbetriebe

Wie wir in voriger Nr. unserer Zeitungszeitung berichteten, am 12. Mai eingeleitet werden. Da die Regierungen mit ihren Ressortverhandlungen aber bis zum Tage noch nicht zu Ende gekommen waren, wurden die Weiterverhandlungen am den 18. Mai vertagt. Diefelben dauern an diesem Tage von vormittags 10 bis nachmittags 5 Uhr. Sie wurden am 19. Mai abgeschlossen. Ein vollständig klares Ergebnis liegt auch jetzt noch nicht vor, da einige Fragen noch strittig geblieben sind. Dabei handelt es sich besonders um die Frage der Dienstbereitschaft für die Verwaltungsgewerkschaften und die begriffliche Bestimmung, welche Leute als Handwerker, Angelernte und Angelernte zu betrachten sind. Beide Parteien wollen hierzu ihre Vorschläge machen und sollen diese dann von der engeren Tarifkommission geprüft und vorläufig vereinbart werden. Diese T.A. soll dann auch sofort das bisherige Verhandlungsergebnis fixieren. In einer demnächstigen Sitzung der gesamten Tarifkommission soll dann der endgültige Abschluss, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder, erfolgen.

Wenn also auch das endgültige Ergebnis noch nicht feststeht, so kann doch schon gesagt werden, daß es den wertvollen Bemühungen der Arbeitnehmer-Vertreter gelungen ist, die Verschlechterungen abzuwehren und noch einzelne Verbesserungen zu erzielen.

Der Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeinden

Die von der Redaktionskommission fertiggestellt worden. Der Arbeitgeberverband hat aber die Beschlußfassung durch eine Mitgliederversammlung vorgezogen. Mit der weiteren Veröffentlichung des Vertrages müssen wir daher so lange warten, bis diese vorliegt. Sie dürfte aber wohl Anfang Juni erfolgen.

Die Stärke der Gewerkschaften.

Es ist gewiß eine alte Weisheitslehre, daß die Gewerkschaften je vollkommener ihre Aufgaben erfüllen können, je zahlreicher die Berufscollegen gewerkschaftlich organisiert sind. So notwendig diese Voraussetzung auch ist, ein gezieltes Wirken ist, je in aber nicht allein maßgebend. Neben einer adäquat organisierten Mittel- oder Zahlarbeiterschaft muß die gesunde Kampfbereitschaft mit zu den wichtigsten Voraussetzungen. Und die Rechte der Arbeiter in ihrer großen Mehrheit durch die der Geldwertigkeit gegenüber zu behaupten. Diese ihr Bestehen zu sichern, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie müssen sich daher nicht nur um die Zahl der Mitglieder kümmern, sondern auch um die Qualität der Mitglieder. Die Stärke der Gewerkschaften hängt von der Lage der Sache nicht in der Weise ab, als wenn man sich vorstellen könnte, daß die Zahl der Mitglieder die Stärke der Gewerkschaften bestimmt. Die Stärke der Gewerkschaften hängt von der Lage der Sache nicht in der Weise ab, als wenn man sich vorstellen könnte, daß die Zahl der Mitglieder die Stärke der Gewerkschaften bestimmt.

das Versäumte halbmöglichst nachgeholt werden.

Aber noch ein Drittes gehört dazu, um die Tätigkeit der Gewerkschaften zum Wohle der Mitglieder zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. Das ist die innere Geschlossenheit einer jeden Bewegung. Einig und geschlossen muß eine Arbeiterbewegung in ihrem Ziele und in der Wahl der anzuwendenden Mittel, mit dem man es zu erreichen hofft, sein. In der sozialdemokratischen Partei- und Gewerkschaftsbewegung fehlt diese notwendige Geschlossenheit vollständig. Zu keiner Zeit haben sich so viele innerlich auseinanderstrebende Elemente rein äußerlich zusammen gerunden, wie gerade heute. Die großen Mitgliederzahlen der roten Verbände können dem Einsichtsvollen über die durch das Auseinanderstreben der treibenden Kräfte bedingte Schwäche nicht hinwegtäuschen. Sie selbst beginnen bereits diese Schwäche und die daraus ersiehenden Gefahren zu erkennen.

„Die Stärke der Gewerkschaften.“ so schreibt das Korrespondenzblatt der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Nr. 2, 1921, „erschöpft sich nicht in der Höhe der Mitgliederzahl, sondern sie beruht auf der Festigung und Einigung der von der Organisation erfassten Arbeiterschaft, auf ihrer Kampfesfreudigkeit und Disziplin. Um diesen den höchsten Grad der Stärke zu erreichen, bedarf es keiner größeren Zahl, sondern einer durchgreifenden Schulung.“

Diese notwendige Schulung und Disziplin ist aber um so schwerer zu erreichen, weil die Gesichtspunkte, von denen heraus die gewerkschaftliche Arbeit in den freien Gewerkschaften beurteilt wird, keine einheitlichen sind, sondern von den politischen Anschauungen diktiert werden. Letztere aber sind in den wirtschaftspolitischen Fragen keine einheitlichen, sondern stehen sich zum guten Teile diametral gegenüber. Die Meinungen über wirtschaftspolitische Fragen und Möglichkeiten gehen zum Beispiel zwischen den Kommunisten und Mehrheitssozialisten vielfach weiter auseinander, wie zwischen den Meinungen der Mehrheitssozialisten in den freien Gewerkschaften und unserer Bewegung. Unter diesen Umständen ist es fast ein Ding der Unmöglichkeit, Schulung und Disziplin von den Geführten zu verlangen.

Die sich hieraus ergebende Wähmung der gesamten freien Gewerkschaftsbewegung zeigt sich so recht in einem Eingeständnis, das Verbandsvorsitzender Eich kürzlich in einer Generalversammlung des Wandarbeiterverbandes in Berlin machte. In seinem Bericht kam er, nach dem Vorwärts Nr. 176 1921, auch auf die Splittierung innerhalb der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu sprechen. Diese sei so weit gediehen, daß man trotz ihrer großen Mitgliederzahl die freien Gewerkschaften von der Lage der Sache nicht in der Weise kenne, als wenn man sich vorstellen könnte, daß die Zahl der Mitglieder die Stärke der Gewerkschaften bestimmt.

Splittierung der freigerichteten deutschen Arbeiterschaft nicht wolle, in welcher Richtung es geschrieben werden solle.

Dieses eheliche Eingeständnis wollen wir als Frucht jener Einsicht überdenken, daß es in der Arbeiterbewegung nicht nur auf Zahlen, sondern in erster Linie auf den Geist ankommt, mit dem sie geführt werden. Hierin haben die christlichen Gewerkschaften alle sozialistischen Verbände schon erheblich überflügelt und mit jedem Tag vermehrt sich der Vorsprung, den wir gegenüber den „Freien“ gewinnen. Damit ist auch für uns die Frage: Wem gehört die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung? entschieden. Die Hoffnung, daß aus der zahlenmäßigen Minderheitsbewegung, die heute noch die christlich-nationalen Arbeiterbewegung ist, in absehbarer Zeit noch einmal eine Mehrheitsbewegung wird, brauchen wir nicht aufzugeben.

Verbandsbeiträge und Unterstellungen.

Zweck der gewerkschaftlichen Organisation ist die Erlangung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auf die Erreichung dieses Zieles muß die ganze Tätigkeit der Gewerkschaft eingestellt werden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden aber nicht nur beeinflusst vom Arbeitgeber, sondern auch vom gesamten Wirtschaftsleben und von der Gesetzgebung. Und nicht nur vom Wirtschaftsleben der eigenen Nation, sondern, da heute die Weltwirtschaft herrschend ist, vom Wirtschaftsleben der gesamten Weltwirtschaft treibenden Völker. Damit ist auch das angeheuer Arbeiter- und Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften gekennzeichnet. Das verleiht diesen die gewaltige Bedeutung für die Arbeiterschaft. Es gibt die Arbeiterschaft zu einem gleichberechtigten Faktor im Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- und Kulturleben zu machen. Diesem gewaltigen Ziel müssen die Mittel zur Erreichung deselben angepaßt werden. Das Hauptmittel dazu sind die Beiträge, die jedes einzelne Mitglied für seine Gewerkschaft, für seinen Verband, leistet. Sie müssen den jeweiligen Erfordernissen der Zeit angepaßt werden. Unter Verband hat das bisher stets getan. Die Mitglieder haben in ihrer überwiegenden Mehrheit auch den nötigen Verstand hierzu bewiesen und die von den Verbandsinstanzen festgesetzten Beiträge und die in den letzten Jahren notwendigen Erhöhungen derselben gern und willig gezahlt. Ein Teil allerdings glaubt immer noch, daß daran zu tun ist, um den dringenderen Beitrag, als für die in der Vergangenheit ist, zu zahlen. Doch nicht so falschher als das. Denn gemäß den Beiträgen sind auch die Unterstellungen zu machen.

Die Unterstellungen sind die Beiträge, die jedes einzelne Mitglied für seine Gewerkschaft, für seinen Verband, leistet. Sie müssen den jeweiligen Erfordernissen der Zeit angepaßt werden. Unter Verband hat das bisher stets getan. Die Mitglieder haben in ihrer überwiegenden Mehrheit auch den nötigen Verstand hierzu bewiesen und die von den Verbandsinstanzen festgesetzten Beiträge und die in den letzten Jahren notwendigen Erhöhungen derselben gern und willig gezahlt. Ein Teil allerdings glaubt immer noch, daß daran zu tun ist, um den dringenderen Beitrag, als für die in der Vergangenheit ist, zu zahlen. Doch nicht so falschher als das. Denn gemäß den Beiträgen sind auch die Unterstellungen zu machen.

Unterstützung. Damit wollen wir den Kollegen die Möglichkeit bieten, im Falle eines Streiks ihre Rechte bis zum äußersten zu verteidigen. In solchen Fällen sind die Kollegen auch einzig und allein auf die Hilfe des Verbandes angewiesen, wogegen in anderen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sterbefall, Unterstützungen auch von anderer Seite in Betracht kommen. Infolgedessen ist die Streikunterstützung auch möglichst doch bemessen worden. Es liegt daher im eigenen Interesse der gesamten Kollegen, einen möglichst hohen Beitrag zu zahlen, um im gegebenen Falle eine möglichst hohe Streikunterstützung beziehen zu können, zumal niemand weiß, ob er nicht heute oder morgen diese Unterstützung beanspruchen muß.

Demnach gibt es wie gesagt immer noch Kollegen, die sich gegen eine Beitragserhöhung sträuben und die glauben, in ihrer Gemeinde oder in ihrem Betriebe werde es nie zum Streik kommen. Alle Warnungen gehen eines nach dem anderen in die Luft und werden in den Wind geschlagen. Wenn es dann eines Tages doch zum Streik kommt, geht ein großes Jammern und Klagen an über die — niedrige Streikunterstützung. Dann verweist man darauf, daß andere Verbände höhere Streikunterstützung zahlen und bitter betragend, doch das gleiche zu tun, da sonst der Weiterbestand der Ortsgruppe in Frage gestellt und gefährdet sei.

Ein solches Verhalten ist durchaus unbillig und ungerührt, denn es bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine Bevorzugung auf Kosten der übrigen Mitglieder. Das ist aber letzten Endes keine Solidarität, sondern geradezu ein Mißbrauch der Solidarität. Dazu kann und darf eine Vorstandsleitung ihre Hand nicht bieten. Sie hat vielmehr die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsinstanzen kritisch durchzuführen. Jedem das Seine muß hier oberster Grundsatz sein, d. h. jeder zahlt den Beitrag, wozu er verpflichtet ist und jeder erhält dafür dieselbe Unterstützung, auf die er entsprechend den geleisteten Beiträgen Anspruch hat. Nichts weniger, aber auch nichts mehr. Jede Ortsgruppe und jedes Mitglied hat es selbst in der Hand, sich eine angemessene Unterstützung, wie allem Streikunterstützung zu sichern. Wer sich weigert, den hierzu erforderlichen Beitrag zu zahlen, hat kein Recht, sich über niedrige Unterstützung zu beschlagen. Es ist letztendlich, daß man für einen Beitrag von 1,35 M. nur die gleiche Streikunterstützung verlangen kann, wie für 2,90 M. oder 3,90 M. Nach der Form auf andere Verbände ist durchaus besteht, da auch diese in genau der gleichen Weise verfahren wie wir.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit alle, die es anzeigt, dringend warnen vor Beitragsrückzahlungen. Das ist fast überall gebräuchlich. Der Zentralverband wird in allen Fällen nur diejenigen Unterstützungsleistungen aus zahlen, die auf Grund der geleisteten Beiträge in Frage kommen. Wir ersuchen daher vor allem die Vorstände und Vertrauensleute der Ortsgruppen, dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder die Beiträge leisten, zu denen sie verpflichtet sind. Der gute Mann baut vor.

Die Tarifen und Hinterbliebenen-Versicherung der Gewerkschaftler.

Der Zentralverband hat sich in der letzten Zeit mit der Hinterbliebenen-Versicherung beschäftigt. In der letzten Zeit hat sich der Zentralverband mit der Hinterbliebenen-Versicherung beschäftigt. In der letzten Zeit hat sich der Zentralverband mit der Hinterbliebenen-Versicherung beschäftigt.

Vollgenossen auf öffentliche Fürsorgeeinrichtungen. durch die seine Lebensmöglichkeit sichergestellt wird, für die Zeit, wo er sich durch Arbeit seinen Unterhalt nicht verdienen kann, ausdrücklich anerkannt. In den Zeiten einer blühenden Volkswirtschaft dürfte es nicht allzu schwer sein, diese Fürsorgeeinrichtungen so auszubauen, daß sie allen berechtigten Ansprüchen genügen würden, wenn nur der gute Wille und das notwendige Verständnis überall anzutreffen sind. Ob aber heute, nachdem unsere Volkswirtschaft durch Krieg, Friedensvertrag und die Entschädigungsforderungen der Alliierten total zerrüttet ist, sie die Mittel für genügende, den berechtigten Anforderungen entsprechende Fürsorgeeinrichtungen aufzubringen in der Lage ist, erscheint sehr zweifelhaft. Während Krankentagen und Unfallversicherung in etwa mit ihren Leistungen der Geldentwertung Rechnung getragen haben, entsprechen die Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auch nicht mehr im entferntesten den notwendigen Bedürfnissen.

Die besondere Stellung der Gemeindearbeiter und -angestellten zu ihrem Arbeitgeber rechtfertigt durchaus eine besondere über das für die Allgemeinheit Übliche Maß hinausgehende Fürsorge. Im Privatgewerbe, besonders in der Großindustrie, wird Leistung und Gegenleistung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem jeweiligen Marktwert gemessen. Also Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen sind schwankend und werden tagtäglich sehr stark von Angebot und Nachfrage, Stärke und Einfluß der Organisationen, Preis der fertigen Produkte, Rentabilität des Betriebes und manch anderer Umstände beeinflusst.

Wenn auch diese Umstände bei den Staats- und Gemeindearbeitern, sofern sie nicht vorübergehend beschäftigt sind, nicht ausgeschaltet sind, so kommt doch hierbei noch ein anderes Moment in Frage. Ihre Stellung zum Arbeitgeber ist eine ähnliche wie die der Beamten. Es soll ein Vertrauensverhältnis sein. Als Schlichter des öffentlichen Wohls, der gemeinamen Interessen der Gesamtheit sind sie zur besonderen Treue verpflichtet. Daraus ergeben sich aber nicht nur besondere Pflichten, sondern auch besondere Rechte. Wären insofern, als von ihnen verlangt werden kann, unter bestimmten Umständen ihre eigenen, persönlichen Belange denen der Gesamtheit unterzuordnen. Insofern sind sie gegenüber der freien Arbeiterschaft im Nachteil, daß bei Vertretung ihrer eigenen persönlichen Interessen, die dazu angewandten Mittel sehr schnell mit den Interessen der gesamten Bevölkerung kollidieren. Die Streiks in den lebenswichtigen Betrieben in letzter Zeit haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß Gemeindearbeiter nicht so ohne weiteres wie Arbeiter in der Privatindustrie behandelt werden dürfen, noch selbst so handeln können. In der Anwendung der jeweils für sie günstigen Konjunkturen ist ihnen eine gewisse Beschränkung auferlegt. Tadelhaft sind sie heute bereits durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. November 1920 zum großen Teil unter ein Ausnahmerecht gestellt worden. Man kann diese Tatsache aufrichtig bedauern, solange aber nicht ein richtiges Vertrauensverhältnis zwischen der Arbeiterschaft und den Gemeinden besteht, ist es nun einmal Aufgabe der Staatsgewalt, das öffentliche Wohl mit derartigen Mitteln zu wahren.

Um so mehr muß es Aufgabe der Gemeinden und der gemeindlichen Arbeitnehmer sein, sehr dahin zu streben, derartige gezielte Maßnahmen überflüssig zu machen. Sie können sich vermeiden, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeiter, insbesondere die sozialen Verhält-

nisse, so gestaltet werden, daß die Stellung eines Gemeindearbeiters begehrenswert erscheint. Die gemeindlichen Unternehmungen, durchweg lebenswichtige Betriebe, können nur dann auf einen ungehörten Gewinn rechnen, ohne von sozialen Kämpfen erschüttert zu werden, wenn der betriebsförmigen Arbeiterschaft Vorteile gewährt werden, die sie auf die Ausnutzung der jeweiligen Konjunktur verzichten lassen.

Aus diesen praktischen Erwägungen heraus sind in den meisten Großstädten analog wie für die Beamten, auch für die Arbeiter der Gemeinde-Einrichtungen geschaffen, um dem erwerbsunfähig Gewordenen, oder im Todesfalle für seine Hinterbliebenen, ihnen über das allgemeine gesetzliche Maß hinaus die Lebensmöglichkeit zu geben, ohne die öffentlichen Armenpflege anheim zu fallen. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen dieser Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung wurde in Vorkriegszeiten fast nirgendwo gewährt. Vor Erlass der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 ergaben sich für die Gewährung des Rechtsanspruches gewisse Schwierigkeiten aus dem Invalidenversicherungsgesetz, welches eine Aufrechnung der auf Grund eines Rechtsanspruches anderweitig bezogenen Renten auf die Leistungen aus der Invalidenversicherung vorsah. In der Reichsversicherungsordnung sind aber die betreffenden Bestimmungen nicht mehr aufgenommen. Eine allgemeine Bewegung zur Sicherung des Ruhelohnes und der Hinterbliebenenversorgung, sowie Gewährung eines Rechtsanspruches darauf, setzte sich in drei Jahren zugleich mit der Tarifbewegung ein. In manchen Tarifverträgen wurde die Gewährung eines Rechtsanspruches tarifvertragliches Recht. Vereinzelt wurde auch die Ansprüche der Arbeiter hinsichtlich ihres Ruhelohnes und der Hinterbliebenenversorgung im Tarifverträge selbst bestimmt. Diese Art der Regelung hat den Vorteil, daß die Leistungen bei jeder Tarifverhandlung den jeweiligen Bedürfnissen schnell angepasst werden können, aber den einen großen Nachteil, daß bei Abbruch und Nichterneuerung des Vertrages die Ansprüche sich vollständig in der Luft hängen.

Auf diesem Wege läßt sich daher eine zweckmäßige Regelung dieser Frage nicht erreichen. In Bayern ist die Einrichtung getroffen, neben den Beamten auch die rückgelde-rechtigen Arbeiter beim Versorgungsverband anzumelden. Ohne Zweifel ein Verfahren, wodurch die Risiken der einzelnen Gemeinden herabgesetzt und die Versorgungsansprüche der Berechtigten weitaus sicherer gestellt werden, wie es eine einzelne Gemeinde tun kann. Man darf nicht verkennen, daß für manche kleine, finanziell nicht besonders leistungsfähige Gemeinde die Versorgungsanstalt recht drückend werden können und so einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung recht hindernd im Wege stehen. Durch den Anschluß an den Versorgungsverband ist für manche Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, die Invalidenversorgung auch für die Gemeindearbeiter durchzuführen, denen es ohne den Versorgungsverband nicht ohne ganz erhebliche Risiken möglich wäre.

In den übrigen Ländern ist es zur Einführung von Versorgungsverbänden nicht gekommen. Hier übernimmt jede einzelne Stadt die Versorgung in sogenannte Selbstversicherung. Das heißt, fast selbständige die Bestimmungen für den Bezug der Versorgung gebührenlos ist und zahlt dieselbe aus der Stadtkasse über der betreffenden Klasse des Wertes über der Unternehmungen in dem der Arbeiter beschäftigt war. Die Gemeinde führt die ganze Tragung der Versorgung, wie Wartezeit, Heizung des Pensionierten, sowie der Leistungen, Vorarbeiten

für den Bezug usw. sind dann die nach Bestimmung der Bürgerschaftsvertretungen in der Verwaltung erlassenen Bestimmungen.

Die vor dem Kriege bereits sich in Geltung befindlichen Satzungen sind heute zum Teil, allein wegen der eingetretenen Lebensveränderung, vollständig überholt. Auch in manchen anderen Hinsicht müssen sie den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden, so daß fast überall eine Neufassung vorgenommen, oder wenigstens in Vorbereitung befindet. Bei dieser Arbeit müssen unsere Verbandsfunktionäre auf dem Volke sein. Auch den Betriebs- und Arbeiterräten ist hier eine recht dankbare Aufgabe gestellt.

Nachstehend bringen wir die neue Versorgungsordnung der Stadt Warmen zum Ausdruck, die ohne Zweifel den ehrliebenden Bürgern verrät, etwas Gutes und Zeitgemäßes zu schaffen.

Wahrgeldordnung und Bestimmungen über Hinterbliebenenversorgung der Mühl. Arbeiter.

§ 1.
Die hiesigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Dienste der Stadt voll (d. h. nicht nur teilweise, wie Postfrau, Laternenwärter und ähnliche) beschäftigt werden, erhalten Ruhegeld an ihre Hinterbliebenen Witwen und Waisen, wenn sie auf Grund tatsächlicher Vereinbarung darauf Anspruch haben. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die beim Eintritt in den hiesigen Dienst nach dem 1. August 1914 das 45. Lebensjahr überschritten hatten.

§ 2.

Das Ruhegeld wird gewährt:
1. nach einer mindestens 10jährigen ununterbrochenen vollen Beschäftigung im Dienst der Stadt, wenn die dauernde Unfähigkeit, den bisherigen oder einen anderen hiesigen Dienst zu versehen, eingetreten ist;
2. wenn ein Ruhegeldberechtigter nach Beendigung des 65. Lebensjahres freiwillig aus dem öffentlichen Dienst aussteigt oder durch Verfügung des Oberbürgermeisters wegen Hebeschreibung dieses Alters in den Ruhestand versetzt wird. Diese Verfügung wird erst vier Wochen nach erfolgter Mitteilung an den betreffenden Arbeiter bzw. die betr. Arbeiterin.

§ 3.

Die vor Beginn des 18. Lebensjahres liegende Eintrittszeit wird nicht berücksichtigt. Unterbrechungen des Dienstes infolge unverschuldeten Arbeitsbehinderung, wie Krankheit, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft werden in die Dienstzeit eingerechnet, sofern der Dienst nach Beginn der Behinderung unverzüglich wieder aufgenommen worden ist.

Dienst während des Krieges im Felde oder bei der Stadt in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 wird, wie bei den hiesigen Beamten, doppelt gerechnet.

§ 4.

Die dauernde Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder Verletzung, die sich bei der Arbeit oder der Arbeiterin bei Ausübung des Berufes ereignet hat, so kann auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. In diesem Falle wird eine Dienstzeit von zehn Jahren zugrunde gelegt.

§ 5.

Das Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit 1/100 und steigt mit jedem weiteren juristischen Dienstjahre bis zum hundertsten 10. Dienstjahre um 1/100 und von da

ab um 1/100 bis zu 40/100 des bis zum festgestellten Jahresarbeitsverdienstes.

§ 6.
Der Jahresarbeitsverdienst, von dem das Ruhegeld berechnet wird, ist festgesetzt für

Lohngruppe 1 auf	8 800 M
" 2 "	8 400 M
" 3 "	8 000 M
" 4 "	7 700 M
" 5 "	4 200 M

Zu dem nach diesen Sätzen errechneten Ruhegeld tritt eine veränderliche Ausgleichszulage, die jährlich vor dem 1. April von dem Finanzamt ausbezahlt wird. Sie wird erstmalig auf 40 vom Hundert des Ruhegeldes festgelegt.

§ 7.

Das Witwengeld beträgt 40 vom Hundert des Ruhegeldes, das der Ehemann ausüßlich der Ausgleichszulage zur Zeit seines Todes erhalten hätte, wenn er in den Ruhestand getreten wäre. Es wird von dem Tage an gezahlt, für den Lohn oder Gehalt nicht mehr gezahlt wird.

Beim Tode eines Ruhegeldberechtigten wird der zuletzt bezogene Lohn nach auf die Dauer von 4 Wochen vom Todestage ab an die Hinterbliebenen, sofern sie Anspruch auf Witwengeld bzw. Waisengeld haben und im Haushalte des Verstorbenen leben, weitergezahlt.

Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau als schuldiger Teil erklärt ist, oder wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt lebt, ohne Anspruch auf Unterhalt durch den Ehemann zu haben.

Das Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung der Witwe erfolgt.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt bei Vollwaisen 1/100 des Ruhegeldes für jedes Kind. Die Kinder einer bei der Stadt beschäftigten Arbeiterin erhalten Waisengeld nur, wenn sie Vollwaisen sind. Es beträgt 1/100 des nach § 7 zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind. Das Waisengeld beginnt mit dem gleichen Tage wie das Witwengeld. Es erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 9.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, zu dem der Verstorbene berechtigt war oder bei seinem Tode berechtigt gewesen wäre. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die Kinder, wenn die Ehe nach Eintritt der Dienstunfähigkeit des Ehemannes oder wenn sie zu dem Zwecke, den Hinterbliebenen die Bezüge zu verschaffen, drei Monate vor seinem Tode geschlossen worden ist.

§ 10.

Erhält ein Ruhegeldempfänger nach den Reichsversicherungsgeetzen Rentenbezüge, so wird das Ruhegeld um die Hälfte dieser Bezüge gekürzt. Treiben mit dem Witwen- und Waisengeld bezugsartige Rentenbezüge zusammen, so wird das Witwen- und Waisengeld insoweit gekürzt, als es zusammen mit den jeweiligen Rentenbezügen das Ruhegeld des Verstorbenen übersteigen würde.

§ 11.

Ruhe-, Witwen- und Waisengeld werden monatlich nach Ablauf gezahlt.

§ 12.

Die Empfänger von Ruhegeld oder Witwen- und Waisengeld, deren Bezüge nach den hiesigen Bestimmungen rückständig sind, erhalten ihre weiteren Bezüge nach diesen neuen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß eine Rückzahlung des jetzigen Bezuges nicht eintritt.

§ 13.
Diese Bestimmungen treten rückwirkend ab 1. Januar 1921 in Kraft.

Die bisher geltenden Bestimmungen sind mit dieser Neuordnung aufgehoben.
Reichsloosen
von der Stadterordnetenversammlung
am 26. April 1921.

Zur Lage der ehem. Militärarbeiter in Bayern.

Nach dem Friedensvertrage von Versailles darf Deutschland nur ein künftiges Heer in einer Stärke von 100 000 Mann halten. Außerdem ist es verpflichtet, die ehemaligen militärischen Betriebe entsprechend einzuschränken. Während des Krieges war die Arbeiterzahl in diesen militärischen Unternehmungen circa auf das 10fache gestiegen. Den alten Stammarbeitern in diesen Betrieben, (Küstlerdepots, Frontamtler, Garnisonverwaltungen und technische Betriebe) war die Aufgabe zugewiesen, die 90 Proz. Neuengeleisteten anzulernen und sie einzuarbeiten. Mit dem Abbau dieser Betriebe kam auch die große Sorge für die Weiterbeschäftigung dieses großen Arbeitervoices. Zur Umstellung der technischen Betriebe in Friedenswerkstätten stellte die damalige Nationalversammlung den Betrag von circa einer halben Milliarde Mark zur Verfügung. Dadurch war es möglich, die alten Stammarbeiter, soweit sie keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung erhoben, in diesen umgestellten Betrieben mit Friedensarbeit zu beschäftigen. Größere Schwierigkeiten bereitete aber die Unterbringung der ehemaligen Arbeiter des nichttechnischen Betriebes, die auf 25 Proz. des ehemaligen Standes reduziert werden mußten. Wohl bei der Nationalversammlung beschlossen, die noch arbeitsfähigen alten Stammarbeiter in anderen künftigen Betrieben, bei der Eisenbahn, Volk usw. einzustellen.

In Bayern machte diese Umstellung besonders Schwierigkeiten. Die Küstlerregierung, in Bayern hatte die Verhältnisse so gestellt, daß die alten Stammarbeiter in die Staatsverwaltung fast vollständig untergraben. Denjenigen Beamten, die ernstlich gemißt waren, die ehemaligen Militärarbeiter in den übrigen staatlichen Betrieben unterzubringen, wurde es soweit sie nicht selbst mit der Küstlerregierung sympathisierten, fast zur Unmöglichkeit gemacht, die gegebenen Anweisungen zu befolgen. Ganz offensichtlich trat das Bestreben junger, durch Einstellung von jüngeren sabitalen Leuten in die staatlichen Betriebe, mehr Chancen für die Sicherung der Revolution zu schaffen. Auch die revolutionären Verlebenskräfte taten ein Ubriges, um sich von der „Gefährdungsfähigkeit“ der Neuzustellenden zu überzeugen. Auch bei Entlassungen gab vielfach mehr die Gesinnung als Arbeitsfähigkeit und Eignung den Ausschlag. Wenn diese Zustände sich im letzten Jahre auch in etwa gebessert haben, so muß doch gesagt werden, daß die Korruptionserscheinungen bei Einstellung und Entlassung der staatlichen Arbeiter noch nicht ganz beseitigt sind.

Wegen dieser Angelegenheit wandte sich unsere Verbandleitung im letzten Jahr an das Reichsversicherungsministerium in Berlin. Dieser wurde uns dort erklärt, daß im Bereiche der Zweigstelle Bayern das Reichsversicherungsministerium keinen Einfluß auf die Einstellung und Entlassung der Arbeiter und Beamten habe. Im Bereiche der ehemaligen preuß. künftigen Unterverwaltung wurde mit aller Entschiedenheit darüber gearbeitet, daß die ehemaligen Stammarbeiter der Militärindustrie paragrafenweise dort unterkommen können. In Bayern muß man

von dieser Bevorzugung recht wenig. Aus Ulm, Augsburg, Regensburg, Schwabheim und einer Reihe anderer Orte wird uns berichtet, daß noch heute eine ganze Anzahl ehemaliger Militärarbeiter als die eigentliche Erwerbslosgenossenschaft angesehen sind. Durchweg hat sich die Zahl der Militärarbeiter während in den übrigen Staatsbetrieben eine große Anzahl lediger Arbeiter beschäftigt werden. Zum Teil werden im Bereiche der ehemaligen bayerischen Staatsbahnen auch landwirtschaftliche Arbeiter und Bauernsöhne beschäftigt, die ohne Zweifel ihren Erwerb auch heute noch in der Landwirtschaft finden könnten. Wie schon die Erklärungen der Eisenbahn- und Postverwaltung, daß ihr Etat nicht gestatte, noch weitere Leute einzustellen, nicht für nichtstaltig erachtet. Wenn keine Vermehrung der Arbeiterzahl stattfinden kann und darf, dann soll eben durch Entlassung der ledigen, landwirtschaftlichen Arbeiter Platz für die ehemaligen Militärarbeiter geschaffen werden.

In diesem Sinne wird unser Verband nichts unversucht lassen, um den noch heute erwerbslos dastehenden ehemaligen Militärarbeitern wieder ein Unterkommen zu schaffen.

Die Gründung einer Pensionskasse für die bayr. Staatsarbeiter.

Im Rahmen unseres Verbandes wurde i. J. 1919 der Abg. Junke u. Gen. (Bayr. Volkspartei) während der bayr. Landtag infolge der Abwesenheit in Bamberg jugte, der Antrag eingebracht, daß für die Arbeiter der Staatsbauverwaltung eine Pensionskasse errichtet werden soll. Wie erinnern bei dieser Gelegenheit, daß schon im Jahre 1908 leitens unseres Verbandes eine diesbezügliche Petition dem Landtag und der bayerischen Staatsregierung unterbreitet wurde. Die Angelegenheit kam über das Stadium der Erwägung nicht hinaus und während des letzten Sommers diese Frage verschiedener Verhältnisse halber nicht aufgeworfen werden. Auf Grund des Antrages Junke u. Gen. der im Landtage seinerzeit ein-

stimmig angenommen wurde, unterbreitete das Reichsministerium, dem damals die Finanzverwaltung unterstellt war, eine Art Denkschrift an die übrigen Ministerien, in der ein umfassender Entwurf abgegeben war. Das Gutachten stellt darauf ab, daß der Kreis der Beschäftigten für die Finanzverwaltung zu gering sei, um eine solche Kasse zu errichten. Der Anschlag an die Pensionskasse der Eisenbahner sei infolge der Verteilung der Bahnen unmöglich, ebensowenig der Anschlag an die Knappschaftskasse und aus diesen Gründen sei zu erwägen, ob die Zahl der in Frage kommenden Personen vermehrt werden könne durch Anschlag der Forstarbeiter, der Arbeiter und Bediensteten der staatlichen Bildungsanstalten (Anstaltskassen) des Hofbräuhauses, der ehem. Kronzugsverwaltung des bayr. Landtages und der bayr. Staatsgärten. Infolge der unsicheren politischen Verhältnisse in Bayern, wodurch die Aufstellung eines ordentlichen Etats nicht mehr möglich war, blieb auch diese Angelegenheit noch im vergangenen Jahre unerledigt. Im gegenwärtigen Landtage wurden auch von den Forstarbeitern diesbezügliche Anträge gestellt. Außerdem Interpellation der Abg. Junke die Regierung, wie es mit der Durchführung seines Antrages vom Jahre 1919 liege. Dadurch wurde die Angelegenheit auch von den verschiedenen politischen Parteien im Landtage ins Rollen gebracht. Nun ist die Sache soweit gediehen, daß bereits am 13. Mai eine Sitzung im Finanzministerium stattfand, zu der die Vertreter derjenigen Gewerkschaften erschienen waren, die in Betracht kommenden bayerischen Staatsarbeiter vertraten. Seitens unseres Verbandes nahmen daran die Kollegen Meißner und Teine teil. Die Besprechung mit den Vertretern der beteiligten Ministerien hatte den Zweck, vor allem grundsätzliche Fragen zu erörtern. Als solche kamen in Betracht, welche Arbeiter der Pensionskasse angegeschlossen werden sollen und welche vorübergehend aber regelmäßig beschäftigten Arbeiter aufgenommen werden sollten. Anrechnung der bisherigen Dienstjahre. Eine weitere Frage war die, ob die ge-

samtlichen Leistungen der Pensionskasse vom Staate ohne Leistung von Beiträgen zu übernehmen sind. Sofern Beiträge seitens der Beschäftigten erhoben werden, muß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch und Mitverwaltungsrecht gegeben werden. Unser Vertreter stellte sich auf den Standpunkt, daß wohl nach den demokratischen Grundgedanken gleiches Recht für alle gelten müßte und demgemäß die Arbeiter die gleiche Versorgung wie die Beamten des Staates fordern können. In diesem Falle aber könne den staatlichen Eisenbahnern und Bergarbeitern, die seit Jahrzehnten Beiträge zu ihren Pensionskassen zahlen, nicht übel genommen werden, wenn sie vom Staate bzw. Kirche mit dem gleichen Rechte die Beitragsfreiheit bei ihren Pensionskassen forderten. Aus diesem Grunde sei heute schon mit einer bestimmten Sicherheit anzunehmen, daß der Landtag Beitragsfreiheit ablehnen werde. In diesem Falle sei dann eine Pensionskasse zu schaffen, bei denen sich dann für die Arbeiter Pflichten aber auch gelegentliche Rechte ergeben würden. Die Pflichten ergeben sich in der Bezahlung von Beiträgen und die Rechte in gelegentlichen Ansprüchen auf Pensionen, Witwen- und Waisenversorgung und in der Mitverwaltung dieser Kasse durch die Arbeiterschaft. Die Frage, ob den bisher beschäftigten Arbeitern ihre Dienstzeit beim Staate, ohne Nachzahlung von Beiträgen, anzurechnen ist, ist besonders zu regeln. Für diesen Fall wären wohl in den ersten Jahren besondere Staatszuschüsse nötig, an denen diese Frage aber nicht scheitern dürfte. Bei den regelmäßig aber nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigten Arbeitern der Forst- und Staatsbauverwaltung muß eine Mindestzahl von Arbeitstagen im Jahr als Bedingung für die Aufnahme in eine solche Pensionskasse angenommen und während der beschäftigungslosen Zeit die fehlende Weiterversicherung ermöglicht werden, um die Unwertschaft zu sichern. Eine sogenannte freie Zuschüsse, die nur nach den Grundtagen der Würdigkeit und Bedürftigkeit Unterstellungen gewährt, muß abgelehnt werden. Eine ganze Anzahl von Ortsgruppen haben sich dahin aus-

Gemeinschaftsleben.

Eine bloße Vernunftliebe wird schwerlich eine Alliance der Liebe wird es auch nur dann, wenn sie sich dem nachher einrichtet. Aus einer Geldheirat wird niemals eine glückliche Ehe hervorgehen. Den Gatten, der sich in ihr getäuscht findet, betrügt die Heilige verraten. Der Grund warum nicht dazu, daß die Ehe eine Lebensgemeinschaft ist, in ihr ist es nur auszusprechen, wenn beide Gatten ihrer Liebe, Güte und Treue sich sind, daran fest glauben können. Ein Partner eben nur Erfüllung eines notwendigen Lebensgefühles, einem Rufe des Schöpfers gehend, der Mann und Weib zur geistlichen Erziehung zu einer Lebensgemeinschaft bestimmte. Darum kann die Ehe auch nur auf Lebenszeit dauern, da sie sich heraus unauflöslich.

Geht nach dem geistlichen Zusammenbruch aller Institute und staatlichen Volksgemeinschaften, so können wir von Tag zu Tag deutlicher sehen, daß im Gemeinheitsleben eines Volkes die Einheitlichkeit ist, nach dem eine wichtige Aufgabe der Volksgemeinschaften es als eine bloße Vernunftliebe betrachtet, in welcher der Mensch nur auf ein einmütiges nachringendes Gefühl zu setzen hat. Damit vollendet man die Aufgabe der Volksgemeinschaften aller Völker. Die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften und die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften können nur durch die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften, aber keine Gemeinschaft, die die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften von Treue und Liebe, von Hilfsbereitschaft, des Wohlwollens und der Einheitlichkeit zu ihrem Rechte kommen. Und auch nicht über täglich, daß der eine

auf den guten Willen des andern angewiesen ist, daß jeder das Wohlwollen des andern nötig hat, dann muß man aber als gegenseitiges Wohlwollen, als Rücksichtnahme, kurz als Liebe und Güte rechnen können. Sonst ist man verraten und verläßt. Sagt uns nicht dies natürliche Lebensgefühl, daß das soziale und staatliche Gemeinschaftsleben keine bloße Vernunftliebe, keine reine Selbst- und Interessengemeinschaft sein kann, daß es vielmehr zu den Lebens- und Liebesgemeinschaften gehört, die wie Ehe, Familie, Verwandtschaft, Freundschaftsbund nicht zuerst um eines damit zu erzielenden äußeren Nutzens eingegangen werden, sondern sie ist ihrer selbst willen naturgemäß erstrebend werden, weil der eine darin selbst beglückend und beglückt den andern ergänzt, weil darin der eine dem andern rein menschlich etwas ist durch seine Güte, Liebe, Treue, Freundschaft, Hilfsbereitschaft, Wohlgenachtheit? Diese vom Schöpfer in das menschliche Herz gelegten Lebensgefühle haben zur Stellung und Heiligung der Ehe, Familie, der menschlichen Gemeinschaften der Sippen, Stämme, der Gemeinden und Nationen geführt. Auf diesem Wege wurden aus wilden die Kulturmenschen, geformten sich die Sitten, ward menschliches Glück gefast.

Ich bin mir all zu sehr bewußt, und verbeug mich unter die Füße derer, die immer mehr nachwärts und immer weniger zurückgemacht haben in dem Fortschritt des Gemeinheitslebens. Die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften und die Einheitlichkeit der Volksgemeinschaften der Sippen, Stämme, der Gemeinden und Nationen geführt. Auf diesem Wege wurden aus wilden die Kulturmenschen, geformten sich die Sitten, ward menschliches Glück gefast.

Diese Auffassung, die nur annahm, was sie staatsmäßig einbringen konnte, verneinte auch alles Leben und jedes Lebensgefühl verstandesmäßig erklären, die unerschöpflichen Naturgesetze durch bessere wissenschaftliche Erfindungen ersetzen zu können. Die folgenkühner darunter war, daß die Menschen glücklich miteinander würden, wenn jeder dem anderen gegenüber sein in überhandendes Eigeninteresse zur Rücksicht seines Handlens nehme, statt wie bisher aus Gemeinschaftsgestinnung miteinander und füreinander zu können und zu schaffen. So machte man aus Gemeinschaftsbeziehungen egoistische Zänken und zerstörte den Gemeinfinn in der Wurzel. Nachdem dies gemeinschaftsbildende geistige Band zerstückelt war, fiel das soziale und staatliche Volksgemeinschaftsleben auseinander in egoistische Interessengruppen, die alle gegen alle kämpften. Sämtliche verstandesmäßig ausgefüllten, deshalb mechanischen durch Gesele von oben her aufgesetzten politischen Einrichtungen, alle Arbeiter- und Interessengemeinschaften leimen die Volksgemeinschaft nicht zusammen; vor ihnen mühen die Volksgemeinschaften wieder geistlich miteinander verbunden durch den organischen Gemeinheitsgeist. Dieser erblickt ersichtlich in der Volksgemeinschaft die natürliche Lebensgemeinschaft und Solidaritätsgemeinschaft, die organisch wie aus ihren Gliedern herortritt aus den mit der Menschheit geborenen Lebensstreben der Familie des Berufsstandes, der Gemeinden, der Volksteile laut der Menschheit mit allem Mitleid und Können nicht machen, auch nicht nachmachen kann sie ebenso wie das Völkchen- und Linsenleben nur in ihren dem Schöpfer eingeplanten Lebensgelegenheiten liegen und pflegen.

Heber das Opfer der Beitrags-
... zu bringen und sich zeitliche Rechte zu
... als Gegenleistung anzunehmen. Die
... ist aus dem Stadium der Gewo-
... hinausgekommen und nun wird die prak-
... Tat folgen müssen. Bei gutem Willen
... gegenseitigem Verständnis wird diese An-
... gelegenheit in diesem Jahre ihre befriedigende
... ledigung finden.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die neuen Löhne der Straßenbahner in Kaiserslautern.

Mit der Bau- und Betriebsgesellschaft Elek-
trischer Bahnen Feder u. Co. in Wiesbaden,
Bau- und Betriebsgesellschaft der
Straßenbahn Kaiserslautern, wurde
folgende Lohnvereinbarung getroffen.

Ab 27. April betragen die Löhne für A das
Jahrpersonal 4,60 M. pro Stunde.

B Werkstättenpersonal 5,20 M. pro Stunde.

C Dienstleitung wird dem Jahrpersonal
entsprechend. Für die Monate März und April
wird eine Aufwandsentschädigung von insge-
samt 200,00 M. gezahlt, in der die Bezahlung
der Ueberstundendifferenzen enthalten sein soll.

Die Tarifabschlüsse mit der der Voderbahner
Straßenbahn.

Nach mehrwöchigen Verhandlungen ist nun
mehr ein Abbruch zustandekommen, der
mit dem gesamten Personal eine Lohnerhöhung von
5 Pf. pro Stunde, rückwirkend ab 1. Januar
1921 bringt. Außerdem ist die Differenzierung
zwischen den einzelnen Orten Voderborn, Neuhaus,
Sulzungen, welche bisher 5%, betrug, auf 3%,
herabgesetzt worden, jedoch die Kollegen in den
unteren Klassen eine noch um 2%, resp. 4% Erhö-
hung erfahren. Als der Zentralverband
der Gemeindevorstände und Straßenbahner im
Jahre 1920 hier einlegte und unsere Interessen-
vertretung übernahm, betrug der Höchstlohn für
Jahre nach 10 Jahren 20,15 pro Arbeitstag,
wie sich der Höchstlohn bereits in 5 Jahren
erhöht und beträgt für Führer in Voderborn
20,00 M. pro Arbeitstag. Hinzu kommt ein
Anhaltsgeld von 2 M. und ein Kindergeld
von 1,50 M. pro Arbeitstag. Ueber Urlaub bis
zu Höchstbauer von 10 Tagen (heute 14 Tage)
handelt es sich um Vergünstigungen damals nichts.
Nun ist tariflich festgelegt Bezahlung der Wochen-
entlohnung, Fortzahlung des Lohnes bei Krank-
heiten, Bezahlung geringfügiger Arbeitsveräu-
ßerungen gemäß § 216 BGB, Urlaubsregelung usw.
Nun trotzdem noch einige unserer Kollegen
haben, an diesen Erfolgen mitleidig zu müssen
und der Ansicht sind, daß mehr erreicht werden
könnte, so dürfte diesen Kollegen ein Rückblick
auf die Zustände vor dem Einsetzen der Organi-
sation dringend anzuraten sein. Im übrigen wird
immer und überall etwas zu wünschen
brig bleiben. Das darf und soll uns aber
nicht dazu veranlassen, durch festen Zusammen-
halt und intensiven Ausbau unserer Organisation
das festeste Ziel zu erreichen zu suchen. Nicht
zeitliche Krügelei und erst. Herunterlegen des
Kopfes, Erreichens, sondern planmäßige und
stetmässige Mitarbeit des einzelnen, unter
Planmäßigkeit persönlicher egoistischer Wünsche.
Hier der gesegnete Weg und diesen werden
wir für die Zukunft noch mehr wie bisher, und
besonders reiflos, ohne Ausnahme bestritten
und dann werden und können weitere Erfolge
nicht ausbleiben.

Wichtiges eines Manteltarifvertrages für die Straßenbahner im Regierungsbezirk Pommern.

Im Rahmen dem Verbands der Landkreise des
Regierungsbezirkes Pommern und den beteiligten
Gewerkschaften wurde ein Manteltarif-

vertrag vereinbart, der mit Ausnahme der
Lohnfrage, die der Regelung der einzelnen Kreise
überlassen ist, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Ueber-
stunden, Lohnfortzahlung, Urlaub und sonstige
Arbeitsbedingungen regelt. Ohne Zweifel be-
deutet dieser Abbruch eine wesentliche Besser-
stellung der Kollegen Straßenbahner. Die Ver-
hältnisse haben in obigem Vertrage eine äh-
nliche Regelung gefunden, wie für die Gemeindevor-
arbeiter im Reichsmanteltarifvertrag. Wün-
schenswert wäre, wenn für diese Provinzial- und
Kreisbahner ein Reichstarif zustande käme,
wofür bis heute leider die Voraussetzungen:
Arbeitsgeberverband der Kreise und Provinzen
sowie eine möglichst zentrale Organisation der
Straßenbahner noch nicht gegeben ist. Aufgabe
der betreffenden Kollegen wird es sein, durch
möglichst gute Aufklärungsarbeit diese Voraus-
setzungen zu schaffen.

Wirtschaftliches und Soziales.

Der Steuerabzug vom Lohn.

In weiten Kreisen herrscht immer noch Unklar-
heit darüber, wie die einzelnen Bestimmungen
auszulegen sind. So ist aus dem Gesetz selbst
nicht ersichtlich, ob bei Kurzarbeit oder im Falle
der Erkrankung, oder wenn aus sonstigen Ursachen
innerhalb einer Lohnperiode die Arbeit aus-
gesetzt ist, auch für diese Tage pro Tag 4 M.
abzugsfrei bleiben. Auskunft hierüber geben die
für den Steuerabzug vom Reichsfinanzministerium
bisher im Verordnungswege geschaffenen Richt-
linien, in denen es heißt: „Ist ein Arbeitnehmer
beschäftigungslos gewesen (Krankheit, Arbeits-
losigkeit, Streik usw.), so sind bei der nächst-
folgenden Lohnzahlung die abzugsfreien Beträge
auch für die arbeits- und lohnlosen Arbeitstage
seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung
oder gegebenenfalls seit dem Beginn des
jeweiligen Arbeitsverhältnisses, immer aber
nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses
anzurechnen.“ Daraus ergibt sich mit voller
Sicherheit, daß auch bei nur vorübergehender
Arbeitslosigkeit der Lohn — 4 M. abzugsfrei
bleiben.

Ebenso herrschen Missverständnisse über den
noch Maßgabe der Kinderzahl festzusetzenden
Vohntel. Dies wird beobachtet, daß unter
minderjährigen Kindern, für die pro Tag 6 M.
vom Lohn steuerfrei bleiben, nur erwerbsun-
fähige zu verstehen wäre. Auch diese Auffassung
ist falsch. Das Gesetz hatte da eine Unklarheit
geschaffen, die jedoch durch eine amtliche Bekannt-
machung vom 30. März 1921 beseitigt ist. Darin
heißt es: „Der dem Steuerabzug nicht unter-
worfen Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für
jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers
zählende minderjährige Kind a) im Falle der
Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um
6 M. für den Tag usw. Somit bleiben für
jedes unter 21 Jahren alte Kind — gleichgültig,
ob es selbst verdient oder nicht — 6 M. pro
Tag resp. 36 M. pro Woche oder 150 M. pro
Monat vom Lohn abzugsfrei.“

Ein Beitrag zur Beurteilung der wirtschaft- lichen Lage verschiedener Straßenbahnen.

In der Tageszeitung Der Deutsche finden wir nach-
stehende satirische Plauderei, die aber in recht
zutreffender Weise die elende Lage schildert, in
der sich die Berliner Straßenbahn befindet. Ka-
pitlistische Diabendenjägerel, die zu geeigneter
Zeit eine notwendige Erneuerung und Ergänzung
des Betriebsmittel nicht zuließ. In Verbin-
dung mit den Schäden, die das Uebernahmeh-
men kommunikativer Streiks und anderer Maß-
nahmen dem Betriebe verursacht haben, haben
diesen Betrieb so ziemlich gründlich auf den
Grund gebracht. Die oben genannte Zeitung
schreibt:

Geleise.

Von Wack.

„Unerfahrene Leute tranken an der Einbil-
dung, daß Geleise dazu da sind, um in ihnen zu
fahren. Sie glauben gar, daß man in ausgelab-

tenem Geleise besser vorankommt, und führen es
in allem, was amtlich ist, mit Vorliebe ein, um
dem Staat auf die Beine zu helfen. Nun können
wir sehen, wie wir weiterkommen. Was ein
richtiger Berliner ist, hätte es aber schon längst
vorausgesehen. Denn die Geleise, die der Ber-
liner kennt, laufen nicht nur durch die Bureau,
sondern auch durch die Straßen. Und auf den
Straßen Berlins hat der Berliner seine Geleise
kennen gelernt.“

Vor allem sind sie nicht für den Berliner und
nicht für die Fremden und erst recht nicht um in
ihnen zu fahren da, sondern lediglich zu ihrem
eigenen Vergnügen. Sie haben verschiedene Ver-
grüßen. Erstens: sie spielen Schaufel — nützlich
als Verdauungsförderung, schädlich für die Augen
bei anregender Lektüre. Zweitens: sie spielen
an den Kreuzungen Kaufschale. Das Spiel ist
sehr einfach und äußerst unterhaltsam. Wenn
recht viele Wagen beisammen sind, macht eine
Weiche einen plötzlichen Ruck, der drauffliegende
Wagen löst mit einem Ruck heraus und stellt
sich schräg zu allen seinen Kameraden. Da jede
Minute neuer Besuch hinzukommt, belebt sich das
Straßenbild durch anregende Kolonnen, und die
stehenden Fußgänger sind in der glücklichen Lage,
ihren Wagen einzuholen.

Im allgemeinen dienen die Geleise jedoch nur
als eine Kraftprobe, und zwar zwischen Stahl
und Asphalt. Der Stahl biegt den Asphalt und
der Asphalt verzehrt den Stahl. — In Bureau
verdriest das ausgefahrene Geleise die Menschen,
und der menschliche Trägheitsgeist frisst das Ge-
leise immer mehr an. Während jedoch hier der
Kampf das ganze Jahr hindurch dauert, ruhen
die Ringe in der Natur zeitweise aus. Sie sam-
meln im Winter ihre Kräfte und beginnen das
Ringen im Frühjahr. Unter Straßen bekommen
das Aussehen von Wollgruben. Während
die Fußgänger sie noch weiden können, haben die
Straßenbahnen die übliche Gewohnheit ange-
nommen, auf den Geleisen zu fahren. Diese Jah-
reszeit vollzieht sich nun folgenbarmäßig: Die
Wagenführer sind von einer herzlichen Kollegial-
ität befeuert. Sobald sie von weitem einer Ge-
genwagen erblicken, verlangsamen sie die Fahrt,
um den andern zuerst auf die Umleitung heraus-
zulassen. Da die Zuverlässigkeit auf beiden
Seiten herrscht, erkennen die Fußgänger das
Nahen der Umleitung zehn Minuten vorher. Für
die Stärkung der Nervenkraft der Fußgänger er-
scheint die Straßenbahnverwaltung keine Ertra-
gebühren, umgekehrt, sie trainiert sie noch außer-
dem durch einen neuen Fahrplan, der mit Zu-
stimmung der Geleise gemacht ist und geheim
gehalten wird. Man erkennt sehr Infarktstufen
daran, daß jeder Wagen plündernd an einer völlig
anderen Haltestelle ist, als an der er sein soll,
daß die Wagen in einer überraschenden Reihen-
folge erscheinen, und endlich am schrecklichsten am
Wegbleiben irgendeiner Wagenlinie. Wenn man
an den Haltestellen gegen von roten Zeitern
hängen steht, an denen man noch einem halbe-
stundlangen Warten erträgt, daß sie ehemals
Ankündigungen waren, die den Wissbegierigen
erzählten, es existierte eine Straßenbahnlinie, die
ehemals hier ging, legt aber nur eine halbe
Strecke zurück, dann weiß jeder, daß wir den
Höhepunkt des Ringens zwischen Stahl und Je-
ment haben, und daß der neue Geleise-Jahrplan
in Kraft getreten ist.“

Was hier in satirischer Form von den Geleisen
gelagt wird, gilt im nämlichen Maße auch von
den übrigen Verkehrsmitteln: rollendes Mate-
rial, Oberleitung usw. Trotzdem hat der Ber-
liner Magistrat Maßnahmen beschlossen, die alles
andere nur nicht geeignet sind, den Betrieb wie-
der in ordnungsgemäßen Gang zu bringen. Ein

Ausgang auf allen Straßenbahnhöfen und Werkstätten gibt dem Personal Kenntnis von diesen Beschüssen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Unter Beachtung der tarifvertraglichen Kündigungsfrist wird für den Betrieb, die Bahnhofswerkstätten, das Hauptlager, die Oberleitungsstationen und das Kraftwerk ab 1. Juni 1921 die monatliche Arbeitszeit von 206 Std. zunächst auf 192 Std. monatlich vermindert.

Für die Hauptwerkstatt, die Oberleitungsabteilung, die Gleisbauabteilung und die Hochbauabteilung muß ab 1. Juni 1921 die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Arbeitsstunden auf 44 Stunden herabgesetzt werden.

Die Bezahlung richtet sich nach der wirklich geleisteten Stundenzahl. Gleichzeitig soll denjenigen Arbeitnehmern, welche freiwillig auscheiden (ausgenommen Doppelgeleisteten und Ruhestand) und ihren Wohnsitz nachweislich auf das Land außerhalb Groß-Berlins verlegt haben, ein Abfindungsgeld von 2000 Mark (in Worten: Zweitausend Mark) bezahlt werden. Der freiwillige Austritt muß aber bis 15. Juni 1921 erfolgen. Mit Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit mit einer Verringerung der Beschäftigten kaum zu rechnen ist, kann nur geraten werden, von dem freiwilligen Auscheiden weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wenn diese Maßnahmen für das Fahrpersonal monatlich zwei unbezahlte Feiertage mehr, für das Werkstätten-, Oberleitungs- und Gleisbaupersonal drei Feiertage pro Woche und außerdem noch das Bestreben so viel Arbeitskräfte wie möglich vollständig abzustufen, der Weisheit letzter Schlag sind, brauchen die neue Straßenbahnverwaltung, die sozialistische Mehrheit der Stadtkommissionen, der Magistrat der Reichshauptstadt, wie auch die so leidenschaftlich kommunistisch-sozialistischen Betriebs- und Arbeiterräte auf ihre Fähigkeiten nicht allzu stolz zu sein. Dabei ist wohl zu bedenken, daß bei der Berliner Straßenbahn, infolge des starken Großstadtdrucks viel eher die Existenzmöglichkeiten gegeben sind, wie bei manchen kleinen und mittleren Bahnen, denen infolge der Tarifserhöhungen die Existenz davon gefährdet ist.

Welche Stellung die Berliner Straßenbahner zu diesen geplanten Maßnahmen einnehmen werden, wird sich in den nächsten Tagen zeigen. Die Betriebsräte sind vor eine schwere Aufgabe gestellt. Allerdings ist es für diese schwere praktische Arbeit für die gesamte Kollegenchaft zu leisten, als kritisch denkende Kollegen zu terrorisieren, sie aus Brot und Arbeit zu bringen, nur weil sie die „Brochheit“ hatten, von der Freiheit des demokratischen Zeitalters Gebrauch zu machen und sich dort zu organisieren, wo sie glauben, ihre Interessen am besten gewahrt zu sehen.

Ein großer Irrtum ist's, anzunehmen, daß alle Arbeiter und Angestellte reflexlos gegen Feuer- und Diebstahlversicherungen versichert seien. Die Zahl der Gleichgültigen und Unachtsamen, die nicht daran denken, in welcher außerordentlich schlimmer Lage sie geraten, wenn ihnen eines Tages ihre Möbel, Hausrat oder sonstige Gegenstände vernichtet oder gestohlen sind, ist noch sehr groß. In fast allen Fällen bedeutet ein bezartiges Unglück wirtschaftlichen Ruin.

Unsere Deutsche Feuerversicherung bietet gegen solche Gefahren den besten Schutz und die größte Sicherheit. Wir können unsere Mitglieber, soweit sie noch nicht versichert sind, nur dringend mahnen, dies umgehend zu erledigen.

Aber auch diejenigen, die zwar schon versichert sind, aber noch zu Vorkriegspreisen, sollten sich nicht dem Risiko aussetzen, das durch

Deutschen Feuerversicherung aufnehmen. Dem steht nichts entgegen, daß ihre alte Versicherung mit einer anderen, privaten Gesellschaft abgeschlossen ist; die Nachversicherung kann ohne weiteres bei unserer Feuerversicherung erfolgen.

Vor allem aber ist zu beachten: Unsere Mitglieber schließen Versicherungen nur mit ihrer eigenen, der Deutschen Feuerversicherung, ab.

Arbeiterbewegung.

Für unsere bedrängten ober-schlesischen Volksgenossen. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften hat an das Sekretariat des internationalen Christlichen Gewerkschaftsbundes in Utrecht folgendes Schreiben gerichtet:

Wir bitten, die angeschlossenen Bruderverbände auf die bedrängte Lage der deutschen Arbeiterschaft Oberschlesiens hinweisen zu wollen. Unter größter Verletzung des Friedensvertrages von Versailles sind weite Strecken Oberschlesiens von polnischen Banden besetzt, die einwohner teils vertrieben, teils in grausamer Weise mißhandelt worden. Tausende Kollegen in Oberschlesien sind durch diesen gewalttätigen Überfall ohne Arbeit und ohne Brot. Das Glend der Flüchtlinge und der Dabeingeblichen wächst von Tag zu Tag. Nach dem Friedensvertrage einschneiden die alliierten Mächte über das Schicksal Oberschlesiens an Hand des Ergebnisses der Abstimmung. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, sind Korsantje und seine Leute eigenmächtig vorgegangen. Und das in dem Augenblicke, wo das deutsche Volk durch Übernahme des Ultimatus der alliierten Mächte sowie durch sein nach dem Urteil aller objektiven Beobachter bejammertes Verhalten in der ober-schlesischen Frage aller Welt einen durchschlagenden Beweis seines guten Willens gegeben hat! Wenn man von uns deutschen Arbeitern verlangt, daß wir bis zum letzten die schweren Pflichten erfüllen, die der Friedensvertrag uns auferlegt, so können wir wohl zum mindesten fordern, daß andere Völker daran gehindert werden, deutsche Brüder in dieser Weise zu bedrücken. Insbesondere appellieren wir an den Gerechtigkeitssinn der Christlichen Arbeiter aller Länder und erwarten von diesen, daß sie einmütig ihre Regierungen ersuchen, dem verbrecherischen Treiben der Polen Einhalt zu gebieten.

Die Frage der Verschmelzung der Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenen-Verbände. Bei einer Zusammenkunft von Vertretern der früheren Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Organisationen am 16. April 1921 in Weimar wurde erneut der Versuch gemacht, die verschiedenen Verbände organisatorisch zusammenzufassen. Wie kaum anders zu erwarten war, scheiterten diese Versuche Ernesteils an der durchaus berechtigten verschiedenen allgemeinen politischen Einstellung der einzelnen Verbände, andernteils an den parteipolitischen Tendenzen, die sich innerhalb der sozialistisch gerichteten Verbände bemerkbar machen. Der internationale Bund der Kriegsopfer, der der kommunistischen Partei nahesteht, lebte eine organisatorische Zusammenlegung mit den übrigen Verbänden mit dem Hinweis auf die grundsätzlichen Anschauungsverschiedenheiten ab. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsopfernehmer und Kriegshinterbliebenen hatte bisher nicht bezweckt, die von ihm stets mit großem Nachdruck beanspruchte Neutralität in seinem Verhalten und Auftreten zu wahren. So hatte er gelegentlich der letzten Wahlen für die preussische Landesparlamentarung in seinem Bundesorgan (Reichsbund Nr. 6 vom 15. Februar 1921) vor

den Kandidaten der bürgerlichen Parteien gewarnt und einseitig für die sozialdemokratische Partei Stimmung gemacht. Auf dem letzten Bundestage in Würzburg hat er mit Neuzugleichmehrfachheit beschlossen, Verhandlungen zum Zweck des Anschlusses an die kommunistische Liga der Kriegsteilnehmer einzuleiten. Auch auf der Weimarer Tagung gelang es ihm nicht, den Beweis parteipolitischer Neutralität zu erbringen. Angesichts dieser Tatsache konnte sich der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebenen, der u. a. auch eine starke Anhängererschaft unter der nichtsozialistischen Arbeitnehmersbewegung hat, den Grundlag strenger totalitärer und parteipolitischer Neutralität vertritt und auf deutschem Boden steht, nicht entschließen, eine Verschmelzung mit den sozialistischen Verbänden „Internationaler Bund“ und „Reichsbund“ zuzustimmen. Zu gemeinsamer Arbeit mit allen Verbänden auf sozialpolitischem Gebiet stellt sich der Zentralverband jederzeit gern zur Verfügung. Ebenso erklärte er sich bereit, die angebahnten Verschmelzungsverhandlungen mit dem „Einheitsverband der Kriegsbeschädigten“ und dem „Bund deutscher Kriegsbeschädigter“, Hamburg fortzusetzen. Man kann diese Haltung des Zentralverbandes nicht nur von seinem Standpunkt aus verstehen, sondern auch vom Standpunkt der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aus begreifen, da die bei einem Zusammenschluß aller Verbände zu erwartenden inneren Reibungen zweifellos die sachliche Arbeit und damit das Interesse der Kriegsopfer schädigen würden. Wenn von seiten des Reichsbundes der Versuch gemacht wurde, eine Schluß des Zentralverbandes am Scheitern der Verschmelzungsverhandlungen zu konstruieren, so kennzeichnet sich dieses Verhalten als ein taktisches Mandat, das lediglich dazu bestimmt ist, den Blick der Öffentlichkeit von seinen inneren Schwächen und Widersprüchen abzulenken. Sind der ist es dem Reichsbund auch immer gelungen, die deutsche Öffentlichkeit über seinen wahren Charakter zu täuschen. Man kann es nur aus der Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse erklären, wenn einst sozialdemokratisch gesinnte Elemente des deutschen Volkes diesen Gang der sozialdemokratischen Parteien führten und verlängern helfen. Daß sich der Reichsbund mit ganz besonderer Schärfe gegen den Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebenen wendet, zeigt einerseits, daß ihm der Öffentlichkeit zur Schau getragene Einigungswille fehlt und daß er sich zu den Grundfragen des Zentralverbandes der totalitären und parteipolitischen Neutralität, sowie des Erkenntnisses zum Deutschtum in Widerspruch befindet, andererseits seine hohe Einschätzung der im Zentralverband sich entwickelnden Kräfte. Sie rufen besonders in der Klarheit und Aufrichtigkeit seines allgemeinenpolitischen Meinungs und seiner hohen Einsichtung inhaltlich zweckdienlicher Arbeit zum Wohle der Kriegsopfer. Seine klare und sachliche Stellungnahme auf der Weimarer Tagung sind hierfür ein neuer Beweis.

Veranstaltung des räumlichen Straßenverkehrs.

Die räumlichen Verhandlung-Strassenräte der im Wege der zu ihren Vorsitzenden der übrigen Landesräte nach mit in einer Zentralversammlung zusammengefaßt. Die Gründe hierzu sind von einem noch unbekannt geworden. Verhandlungen sind allerdings im Gange, sich einer Zentralgewerkschaft anzuschließen, wie ja bereits schon ein solcher Schritt am 15. März auf der Pariser Konferenz zur Beratung kam. Dieser Antrag ist allerdings

abgeschickt werden. Damit ist jedoch nicht ge-
 legt, daß namentlich auch die Bestrebungen ab-
 gewandt sind. Im Gegenteil, die Entwicklung
 geht weiter und macht auch vor den rheinischen
 Straßenwärtern nicht halt. — Trotz der Behaup-
 tung in Nr. 3. Jahrgang 1921 des Organs der
 rheinischen Straßenwärters. „Unsere Interessen
 können besser und billiger von uns selbst, als
 von irgend einem Verband vertreten werden.“
 — Vielmehr sollten sich die rheinischen Straßen-
 wärter dessen bewußt sein, daß ihre Interessen —
 ohne der jetzigen Stellung in etwa zu nahe zu
 treten — doch besser und wirksamer im Rah-
 men der großen Zentralorganisation aufgehoben
 sind. Um so mehr, da wirtschaftliche Kampf-
 mittel kaum in Anwendung kommen werden
 und somit sich das gesetzte Ziel nur erreichen
 läßt, durch starken Einfluß auf politische Kör-
 perschaften, in diesem Falle also den Provinzial-
 landtag. Und diesen Einfluß haben doch unbe-
 reitete die Gewerkschaften. Wir hoffen be-
 stimmt, daß die Einsicht folgen wird.

Wir schloßen diese Hoffnung aus einer Kon-
 ferenz, welche am 22. Mai in Ellof a. d. Sieg
 stattgefunden hat. Unser Bezirksleiter Beder
 (Köln) nahm Gelegenheit, der Konferenz bei-
 zumachen. Anfanglich schien es, als wollte man
 aus dieser Zeit allein reden. Auf Anfrage über
 man die Antworten, so u. a. „Wir wissen nicht,
 ob die Verwaltung damit einverstanden ist.“
 Doch als kein Teilnehmer von unserem Be-
 zirksleiter gesagt wurde, lediglich mit ihnen
 mal die Verhältnisse der übrigen bei der Pro-
 vincialverwaltung Beschlüssen zu besprechen,
 sei der Grund seiner Anwesenheit, wurde das
 „Gutrecht“ gewährt. Es zeigte sich bald, daß die
 Angst vor einem Zentralgewerkschaftler eine
 unangehörte war. Alle Beschlüssen der
 Provinzialverwaltung müssen eine Einbe-
 tracht bilden. Das war der Sinn der Beden-
 ken Ausführungen, die sich nachher wie ein
 riesiges Rad durch die ganze Tagung zog. Nur
 auf diesem Wege werden Beschlüsse unterbreitet,
 die darauf hinauszielen, das Mitbestimmungs-
 recht der Betriebsratsmitglieder zu schmälern,
 wie es häufig bei einem Landesbauamt die Ge-
 walt war. Auch der Fortfall der beiden unter-
 ten Christen muß erstrebt und kann ver-
 mittelt werden, wenn die Straßenwärters mit
 den übrigen Beschlüssen der Provinzialver-
 waltung eines Sinnes sind.

Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Leon-
 hard, erklärte dann auch nach den Ausführun-
 gen unseres Kollegen Beder, daß manches was
 hier vorgebracht habe, für die Kollegen
 Straßenwärters zu hören von Interesse gewesen
 sei. Auch sie ständen auf dem Standpunkte, daß
 die Annäherung aller Beschäftigungsgruppen
 der Provinzialverwaltung unbedingt erforderlich
 sei. Hoffentlich würde die heutige Tagung dazu
 beitragen, daß dieses Ziel bald erreicht sei.

Am Schluß gaben die Herrn Leonhard und Koh-
 mann noch nähere Mitteilungen über die dem-
 nächst stattfindende Wahlen zur Betriebs-
 ratenversammlung. Desgleichen wurde auf die bevor-
 stehende Regelung der einheitlichen Arbeitszeit
 hingewiesen. Vor allen Dingen wurden die
 einzelnen Telegraphen erwähnt, sich nicht dazu
 betheiligen, daß die schändliche Arbeitszeit
 über 5 Uhr nachmittags ausgedehnt würde.
 Hier wurde auch die Kleiderfrage besprochen.

Was in allem kann man sagen, die Tagung
 hat manche Lehren gebracht. Und zwar, daß aus
 der Zentralorganisation der Provinzial Straßen-
 wärter nicht nur ein Verband nach einer Straßen-
 wärter wird, sondern auch eine Einheit sein
 muß mit den Kollegen.

„Was nur ist, soll uns nicht verbinden,
 Was wollen wir uns erstreiten und erkämpfen.
 Ich, jeder mag die eigne Seite kämpfen
 Und klugem Maß sich sein Recht selbst
 erwinden.“

Jugendauschuss des Gesamtverbandes. Der
 vom Essener Gewerkschaftskongress geforderte
 Jugendauschuss hat sich inzwischen aus Ver-
 tretern der Einzelorganisationen gebildet. Der
 Ausschuss hielt am 22. April in Duisburg im
 Heim des christlichen Metallarbeiterverbandes
 seine erste Tagung ab, in der zunächst die Rich-
 tlinien für die Arbeit in den Jugendorganisa-
 tionen festgelegt wurden. Den einzelnen Ver-
 bänden sollen diese Richtlinien noch einmal zur
 Begutachtung vorgelegt werden. Sobald die
 Jugendorganisationen feste Formen angenommen
 haben, wird ein großer Jugendtag stattfinden,
 der auch der Öffentlichkeit zeigen soll, wie unsere
 Jugend zu Volk, Staat, Wirtschaft und Kirche
 steht. Die „Gewerkschafts-Jugend“ und das
 Jugendsekretariat sollen weiter ausgebaut
 werden. Die Regelung der Verhältnisse
 soll in allen Gewerben zunächst durch tarifliche
 Vereinbarungen betrieben werden. Auf diese
 Vereinbarungen muß sich die Reichsbeschulungs-
 ordnung aufbauen. Den einzelnen Verbänden
 wird es zur Pflicht gemacht, genaue Statistiken
 über ihre Jugendorganisationen zu führen. Das
 Einvernehmen mit den konfessionellen Jugend-
 organisationen besteht allerorten und soll weiter
 gefördert werden.

Der Frage des Beamtenstreiks. (Eine
 wichtige Reichsgerichtsent-
 scheidung.) Die Hilfspolizeibeamten der preußi-
 schen Stadt Z. verlangten vom Bürgermeister in
 einer gemeinschaftlichen Eingabe die Vornahme
 bestimmter Amtshandlungen und drohten, an-
 dersfalls in den Streik zu treten. Sie wurden
 wegen Wildverstandes gegen die Staatsgewalt auf
 Grund des § 114 Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt,
 ihre Revision vom Reichsgericht in dem Urteil
 vom 11. Juni 1920 — VI 320/20 — zurückgewie-
 sen. Nach § 114 macht sich strafbar, wer es un-
 ternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Be-
 hörde oder einen Beamten zur Vornahme oder
 Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen.
 Nicht notwendig ist, daß dem Bedrohten ein
 persönliche Nachteile in Aussicht gestellt werden.
 Es kommen vielmehr auch Nachteile in Betracht,
 die das Wohl und die Sicherheit der Allgemein-
 heit treffen würden, und zwar jedenfalls dann,
 wenn die Wahrung der von der Drohung berühr-
 ten allgemeinen Interessen dem bedrohten Be-
 amten obliegt. Der Bürgermeister hatte nach
 § 1 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes
 die örtliche Polizeiverwaltung zu führen, zur Er-
 füllung seiner Aufgaben bedurfte er der Dienste
 der polizeilichen Angestellten. Durch die von den
 Polizeibeamten angeforderte sofortige Auslösung
 des Dienstes geriet er in eine erhebliche Zwangs-
 lage. Durch den Streik wurde also das Wohl
 und die Sicherheit der Allgemeinheit für die zu
 sorgen dem Bürgermeister als Inhaber der Voll-
 zugsgewalt oblag, gefährdet. Ob die Beamten an-
 genommen haben, zum Streik berechtigt zu sein,
 ist unerheblich. Zum geistl. Tatbestand des Ver-
 gehens gegen § 114 des Reichsstrafgesetzbuchs ge-
 hört nicht die Drohung mit einer widerrechtlichen
 oder gar strafbaren Handlung. Das Gesetz will
 vielmehr die freie Willensentscheidung der Be-
 hörden und Beamten gegen Drohungen festigen
 zuhelfen können. — Die getroffene Entscheidung
 des obersten Gerichtshofes mag im vorliegenden
 Falle angebracht gewesen sein. Aber die beige-
 gebene Beurteilung ist in der Sache allgemein ge-
 halten, daß damit auch jeder „Beamte“ sich auf der

Beamtens, sondern auch der Staats- und Ge-
 meindearbeiter, einfach als durch den § 114 des
 Strafgesetzbuchs verboten angesehen werden
 kann. Eine Auffassung, die ohne Zweifel die ge-
 setzgebenden Körperschaften bei Beschlußfassung
 über diesen § des Strafrechts nicht gewollt hat.
 Jedenfalls beweist diese Begründung seitens des
 Reichsgerichtes, wie notwendig eine baldige Neu-
 ordnung des Beamtenrechts und des Arbeits-
 rechts der Staats- und Gemeindearbeiter auf
 gesetzlicher Grundlage ist.

Aus den Ortsgruppen.

Städt. (Gemeindearbeiter.) Am
 8. Mai tagte hier eine sehr gut besuchte Orts-
 gruppensitzung, um zu den schwebenden
 Tariffragen Stellung zu nehmen. Die Stadt
 Städt. gehört nicht dem Arbeitgeberverband
 nordbayerischer Gemeinden an, lehnt es daher
 auch ab, den mit diesem Verband abgeschlos-
 senen Tarifvertrag anzuerkennen. Da dieser
 Tarifvertrag für rechtsverbindlich erklärt
 ist, strengte ein hiesiger Gewerkschaftler Klage
 gegen den Stadtrat wegen Zahlung der Tarif-
 löhne an. Die Klage wurde aber vollständig
 abgewiesen. Der Ausgang dieses Prozesses war
 voraussehbar, da die Rechtsverbindlichkeit nur
 unter bestimmten Voraussetzungen ihre Rechts-
 wirkungen nach sich zieht, die in der Regel bei
 städtischen Betrieben nicht vorliegen. Gemein-
 debetriebe werden nur für die Rechtsabgrenzung kom-
 munalen Verhältnisses unterhalten, werden im
 allgemeinen als Konkurrenzbetriebe für die an-
 deren Städte aus. Aus diesem Grunde kommt
 das Motiv, welches zur Verbindlichkeits-
 erklärung in der Privatindustrie den Ausschlag gibt,
 Beilegung der Schmutzaffären, hier nicht in
 Frage. Zudem besteht mit der hiesigen Stadt-
 verwaltung ein öffentlicher Vertrag, der noch nicht
 abgelaufen ist. Wenn auch dieser Vertrag Öffent-
 lichkeit bis zum 31. September hat, so sind wir
 doch in der Lage, die Lohnvereinbarungen zu
 kündigen. Dieses ist inwieweit geboten und
 sind seitens des Verbandes neue Forderungen,
 Erhöhung des Lohnes um 1,00 M pro Tag und
 Erhöhung der Alterszulage von 20 auf 45 M
 beantragt. Es soll mit allen Mitteln versucht
 werden, die Lohnvereinbarungen bald-
 möglich zum Ablauf zu bringen. Jedemfalls
 ist weiter nach der Kündung des öffentlichen Tarif-
 vertrages, entweder des Reichsmanteltarifver-
 trages für Gemeindearbeiter und der Tarifvertrag
 mit dem Arbeitgeberverband nord-
 bayerischer Gemeinden zur Einführung kommt,
 aber aber wenn dieses sich als unmöglich erwei-
 sen sollte, ein öffentlicher Vertrag aufzuheben
 und der hinsichtlich der lokalen Einrichtungen die
 nämlichen Bestimmungen enthält, wie sie im
 Reichs- und Tarifvertrag vereinbart sind.

Regensburg (Staatsarbeiter.) Am
 7. Mai fand eine Versammlung der hiesigen
 Ortsgruppe des Verbandes der Staatsarbeiter
 (früher Militärarbeiterverband) statt. Die Ver-
 sammlung sollte Beschlüsse fassen über einen An-
 trag, welcher den Übertritt der Ortsgruppe
 vom Verband der Staatsarbeiter zum Zentral-
 verband der Gemeindearbeiter und Straßen-
 bahner fordert. Kollege Bauer führte zu-
 nächst aus, daß die Hoffnungen, die man auf
 den Anschluß des Staatsarbeiterverbandes an
 den Eisenbahnerverband gesetzt hatte, nicht in
 Erfüllung gegangen seien. Die notwendige Ar-
 beit in organisatorischer, organisatorischer Hinsicht
 und in Bezug auf Interessensvertretung der Mit-
 glieder habe von den Beamten des Eisenbahner-
 verbandes nicht geleistet werden können. Wenn
 trotz Beschlusses einer Landeskonferenz der bayeri-
 schen Staatsarbeiter, sich dem Gemeindearbeiter-
 verband anzuschließen, der Verband sichlich-
 lich Anschluß beim Eisenbahnerverband gesun-
 den habe, so sei dieses lediglich auf die ganz
 eigenartige Zusammenfassung der Generalver-
 sammlung zurückzuführen. Die bisherigen Ver-
 hältnisse im Staatsarbeiterverband seien un-
 haltbar geworden. Einstimmig wurde daher be-
 schlossen, die Ortsgruppe tritt geschlossen dem
 Zentralverband der Gemeindearbeiter und
 Straßenbahner bei.

Regensburg. Unsere Bewegung zwecks Be-
 wahrung von Feiertagsgruppen ist nunmehr zum
 Abschluss gekommen. Im Januar a. N. hat
 dessen die beiden in Betracht kommenden Ge-
 meinden, und Verband wie auch der Stadt-

Demokratische Gemeindearbeiterversand, vereinbarungsgemäß bei der Stadtverwaltung die Forderung auf Gewährung einer Teuerungszulage von 5.— M pro Tag. Außerdem soll die Kinderzulage von 30 M auf 60 M pro Monat erhöht werden. Da die Verhandlungen aber nicht schlußartig zum Abschluß zu bringen waren, gewährte der Stadtrat im März Vorläufige und zwar 12.00 M für verheiratete Arbeiter und 2.00 M für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen pro Woche. Im April fanden die Hauptverhandlungen statt. Entgegen den getroffenen Vereinbarungen stellte bei diesen Verhandlungen der sozialdemokratische Verband das Verlangen, statt der eingangs erwähnten Forderungen, die Lohnsackel des nordbayerischen Städtetarifs zur Grundlage zu nehmen. Die Verwaltung, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, erklärte, daß sie an dem bestehenden Lohnsackel festhalten müsse. Sie sei aber bereit, eine Zulage von 3.00 M für Arbeiter und 2.00 M für Arbeiterinnen zu gewähren. Außerdem die beantragte Erhöhung der Kinderzulage von 30.— M auf 60.— M. Die Verwaltung sei aber kein grundsätzlicher Gegner des nordbayerischen Lohnsackelvertrages. Allerdings wenn dieser zur Anwendung kommen sollte, müsse er zur vollen Geltung gelangen. Das heißt, neben den Vorteilen müßten auch die Nachteile in Kauf genommen werden. So würden die Löhne der Arbeiterinnen um 12 M bis 14 M pro Monat nach dem Städtetarif, gegenüber dem bisherigen Tarif plus einer Zulage von 2.— M zurückbleiben. Die Löhne der Arbeiter würden sich nach dem nordbayerischen Tarif im Anfangslohn um 8.— M höher, im Höchstlohn aber um 3.— M bis 12.— M niedriger stellen. Unter diesen Umständen nahmen auch die Vertreter des Gemeindearbeiterversandes von ihrer Forderung Abstand. Es kam sodann eine Vereinbarung zu Stande, wonach ab 1. April der Lohn in der Klasse I (Arbeitervinnen) pro Tag um 2.— M und in den übrigen Klassen um 1.50 M erhöht wird. Außerdem erhöht die Kinderzulage eine Erhöhung von 30.— M auf 60.— M. In der gleichen Tage wurde die Verlesung unserer Ortsgruppe wurde den getroffenen Vereinbarungen zugestimmt. Die Verlesung der Beitragssätze des weiteren mit der Regelung der Beitragssätze im Verbands. Es wurde beschlossen, die den erhöhten Löhnen entsprechenden Beiträge von 2.— M resp. 2.50 M zu zahlen.

Rüdesheim. Nach monatelangen Verhandeln ist es den Stadt Arbeitern von Rüdesheim nunmehr gelungen, mit der Stadtverwaltung zum Abschluß eines Tarifvertrages zu kommen. Der Forderung der Arbeiter gegenüber nahm die Stadtverwaltung eine ablehnende Haltung ein. Dieser ablehnende Standpunkt beruht teilweise auf Unkenntnis im Tarifwesen und teils auf personellem Mangel einiger Mitarbeiter der dortigen Stadtverwaltung. Die Unkenntnis der Stadtverwaltung im Tarifwesen geht daraus hervor, daß sie sich bei den Verhandlungen eigenhülligerweise den Sekretär eines privaten Arbeiterversandes heranzogelie hatte, der nicht im entferntesten mit den Eigenarten der Stadt Betriebe vertraut war und versuchte, den Tarifvertrag schematisch den in der Privatindustrie geltenden Tarifverträgen anzupassen. Die Stadtverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, daß der Reichsmanteltarif wohl geeignet sei, für große Städte mit einer starken Arbeiterschaft, nicht aber für kleinere Städte, wie Rüdesheim. Es wurde ihr aber klargemacht, daß der Arbeit-gewerverband deutscher Städte und Gemeinden den Reichsmanteltarifvertrag für sämtliche deutsche Städte und Gemeinden abgeschlossen, also auch letzten Endes für Rüdesheim a. Rhein anwendbar ist. Auch ist zu bemerken, daß in aller nächster Nähe von Rüdesheim Städte und Gemeinden sind, die ihren Arbeitern schon über ein Jahr das gewöhnlich, was man den städt. Arbeitern von Rüdesheim verweigert. Ja, man ist in manchem noch darüber hinausgegangen. Anstatt den Ergebnissen der zentralen Verhandlungen, durch die endlich eine gewisse notwendige Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen, besonders der sozialen Einrichtungen, geschaffen wurde, lehnte man in Rüdesheim, im Rücksicht auf die Wünsche einzelner örtlichen Industrien und Gewerbetreibende diese einheitliche Regelung ab. Man verlor die nächsten Arbeiter von Rüdesheim nach den dort geltenden Tarifen der Privatindustrie zu behandeln. Sie lehnen es aber unter allen Umständen ab, daß man sie mit der einer jeglichen Konjunkturen und Privatindustrie gleichstellt. Nachdem zweimal Verhandlungen vor dem gestrich-

ten Schlichtungsausschuß stattgefunden hatten, kam in Bezug auf die Entlohnung folgende Vereinbarung zustande. Es werden gezahlt:

	Lohngruppe A von 17—21 Jahren		Lohngruppe B über 21 Jahre	
	Stundenlohn	Stundenlohn	Stundenlohn	Stundenlohn
Ungelernte	2,60—3,00 M	3,00—3,50 M	3,00—3,50 M	3,50—4,00 M
Angelernte	3,00—3,50 M	3,50—4,00 M	3,50—4,00 M	4,10—4,60 M
Handwerker	3,50—4,00 M	4,10—4,60 M		
Bedienstete	220,00 M monatlich			

Hierzu kommt noch eine Zulage in der Höhe der Belohnungszulage für Beamte. Die Eingliederung in den Reichsmanteltarifvertrag kann nur noch eine Frage der Zeit sein. Sie wird kommen, trotz aller Widerstände, wenn die Kollegen als echte Gewerkschafter treu zu ihrem Verstande stehen.

Halle. (Straßenbahner.) Der Aufschwung der christlichen Gewerkschaften in Mitteldeutschland ist unseren Freunden von der roten Couleur auf die Nerven gefallen. Die Zeiten, wo sie mit den Arbeiterinteressen Schindluder treiben konnten zum Ruhme der sozialistischen und kommunistischen Ideen, schwinden. Jetzt fürchten sie den Konkurrenz. Und wo man die Mitglieder mit Ueberredung nicht mehr nötdürftig bei der Stange halten kann greift man zu anderen, unanständigen Mitteln. Wie an anderen Orten sind es in erster Linie auch hier die Agitatoren des roten Transportarbeiterversandes, die in der Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften das menschchenmäßigste, wenn auch mit höchstem Erfolge, leisten.

So wird den Straßenbahnern vorgeschwindelt, die christlichen Gewerkschaften hätten den Jehnhundstagen unterworfen. Ein diesbezügliches Schreiben ist von dem Betriebsratsmitglied Rauhnsbach in einer Versammlung im Volkspark vorgelesen worden.

Wir erklären dieses Schriftstück als gefälscht. Von einem andern Mitglied des Transportarbeiterverbandes wurde in einer Versammlung am Dienstag, den 10. d. M., ein Artikel vorgelesen aus der Zeitung „Der Privatbahnbauer“, und hat erklärt, das sei das Organ der christlichen Straßenbahner.

Nach dieses erklären wir als Fälschung und Schwindel.

Das Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands ist nach wie vor „Der Straßen- und Kleinbahner“. Auch liegt der Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands vor wie nach auf dem Boden des Achtundtages.

Es muß sehr schlecht um eine Organisation bestellt sein, die mit solchen verwerflichen Mitteln arbeiten muß, um den Mitgliederstand auszubalten. Durch diese Art der Agitation werden die Uebertritte zum Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands nicht geringer. Jeder halbwegs anständige Straßenbahner wendet sich mit Absehen von einer Organisation, die mit Fälschungen und Verleumdungen arbeiten muß, um die Mitglieder bei der Stange zu halten.

Die beste Antwort auf diese unfelne Art der Agitation der Mitglieder des loc. Transportarbeiterverbandes ist einzig und allein die Stärkung des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.

Anmeldungen werden entgegengenommen von den Vertrauensleuten und in den Sekretariaten Kleischerstraße 27 und Leiningerstraße 80. Die in anderen Verbänden geleisteten Beiträge werden beim Uebertritt voll angerechnet.

Danzig. Am 30. April d. J. war das Lohnabkommen mit der Verwaltung der Danziger Elektrischen Straßenbahn abgeschlossen. Dieses Abkommen ist durch einen Schiedsspruch vom 13. Januar zustande gekommen und wurde durch einen solchen vom 16. März ergänzt. Es muß hervorgehoben werden, daß jetzt fast zwei Jahren die Lohnabkommen mit der Verwaltung der Danziger Elektrischen Straßenbahn vor noch durch Schiedssprüche mitante gekommen und die letzten Verhandlungen brachten dem Betriebspersonal im ersten Jahrgang eine Erhöhung von 745 M, im zweiten Jahrgang 275 M und im dritten Jahrgang 175 M. So haben sich die Monatslöhner von 12 M im ersten Jahrgang auf 13 M im zweiten Jahrgang und 14 M im dritten Jahrgang erhöht. Im ersten Jahrgang waren die Gehälter 1,12 M, im zweiten Jahrgang 1,24 M, im dritten Jahrgang 1,36 M.

Zu vorstehenden Löhnen trat durch Spruch vom 18. März eine Brotteuerungszulage von 50 M pro Monat. Diese letzten Zulage gründete sich auf die in den Monaten Februar und März eingetretene Brotteuerungszulage von 1,80 M auf 3,10 M pro Kiloq. Der vorstehende Sachverhalt und die Lebensbedingungen Danzigs kennt, wird ohne weiteres zugeben, daß die bisher gezahlten Löhne durchaus unzureichend waren. Die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen haben deshalb noch vor Ablauf des bisher geltenden Abkommens der Direktion neue Vor schläge unterbreitet. Für das Fahrpersonal wurde eine durchschnittliche Verbesserung von 145 M pro Monat, für das Werkstättenpersonal eine solche um 70 M pro Monat gefordert. Die Direktion lehnte ab. Es wurde daraufhin wiederum ein Schiedsgericht anrufen. Dort gab die Direktion der Absicht Ausdruck, nicht allein die Forderungen abzulehnen, sondern auch die bis zum 30. April gewährte Brotteuerungszulage nicht mehr zu zahlen und den Sommerurlaub zu kürzen. Nach zweitägiger Beratung schickte das Schiedsgericht folgenden Spruch: Das Verlangen der Arbeitnehmer auf Lohnerhöhung wird für unbegründet gehalten, da der Nachweis nicht erbracht ist, daß nach Freistellung der letzten Lohnerhöhung und Brotteuerung eine Verteuerung der Lebensverhältnisse eingetreten ist. Dieser Schiedsspruch ist als ein Preispruch anzusehen. Die ihm beigegebene Begründung würde nur dann zu verstehen kommen, wenn das vorangegangene Lohnabkommen ein vollwertige Entlohnung bedeutete hätte. Das trifft aber nicht zu. Die Verwaltung hat bei den Verhandlungen die zu diesem Abkommen führten wie auch bei früheren Verhandlungen, damit argumentiert, der Betrieb könne den wohl berechtigten höheren Forderungen nicht gerecht werden, weil eine Fahrreifeilbildung entsprechend der Wertemwertung in der Nachkriegszeit nicht möglich gewesen sei. Aufsichtsbehörde und Gemeinden hätten eine rechtzeitige Radikalarreform verhindert. Die Kollegen der Danziger Elektrischen Straßenbahn haben zu dem neuerdings erzielten Schiedsspruch Stellung genommen und kamen mit 602 gegen 12 Stimmen zu dem Ergebnis, daß der Kampf aufgenommen werden müsse. Es wurde demzufolge der Betrieb am Freitag, den 13. Mai eingestellt. Nur das Betriebsratsmitglied Danzias bringt die Stilllegung der Straßenbahn erhebliche Nachteile. Eine Anwartschaft der Einwohner gegen die Straßenbahn, wie das sonst öfters der Fall ist, kann nicht mahrgenommen werden. Soweit sich Unterhaltungen auf den Streifen erstrecken, wird dabei stets die unzureichende Entlohnung der Straßenbahner hervorgehoben. Es scheint als ob man absichtlich von der Berechtigung des Kampfes überzeugt ist.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 29. Mai bis 4. Juni ist der 22. Wochenbeitrag fällig. Ein jeder echter Gewerkschafter sorgt dafür, daß beim Quartalschluß sein Mitgliedsbuch in Ordnung ist und der Vorstand seine Quartalsabrechnung pünktlich erledigen kann.

Abgerechnet haben folgende Ortsgruppen vom:

**4. Quartal 1920: Hennef a. Sieg.
Der Zentralvorstand.**

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

Wilm Josef, Schwirler	24. 4. 21.
v. d. Heiden, Johann, Cleve	26. 4. 21.
Signon Matthias, K. Lindenth.	4. 5. 21.
Lambert Peter, Boppard	6. 5. 21.
Jungbluth Nikolaus, Köln	15. 5. 21.
die Kollegin:	
Eckweier Elise, Schleichheim	5. 5. 21.

Ehre ihrem Andenken!